

Mit 18 an die Urnen?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten patentierten Arzt vorgenommen wird.

Während bei den zwei ersten Vorschlägen ein Gutachter oder eine kantonale Kommission darüber zu entscheiden hätte, ob die Voraussetzungen für den Abbruch einer Schwangerschaft vorliegen, würde bei der dritten Variante der Entscheid ganz allein bei der schwangeren Frau und beim Arzt, der die Interruption ausführt, liegen.

Im Vernehmlassungsverfahren

Die drei Vorschläge, die hier nur kurz umrissen wurden und noch einige weitere Revisionspunkte enthalten, sind den Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Als Termin für die Stellungnahme wurde der 31. Oktober 1973 festgesetzt. Bei seiner Entscheid für die eine oder andere Lösung wird der Bundesrat die Vernehmlassungen berücksichtigen.

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurde bereits erklärt, dass es — unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Bundesrates — für die erste, d. h. für die vom heute geltenden Recht am wenigsten abweichende Lösung eintreten werde. Die Ablehnung der sozialen Indikation wird damit begründet, dass eine die Gesundheit der Schwangeren nicht tangierende soziale Notsituation, in welche sie bei Austragung der Schwangerschaft geraten könnte, sich heutzutage in der Schweiz mit anderen Mitteln als einem Schwangerschaftsabbruch abwenden lasse. Die volle Ausschöpfung der bestehenden Rechtskompetenzen im Sinne einer umfassenden gezielten Sozialhilfe für Verheiratete und unverheiratete Mütter erlaube es, soziale Notsituationen in vermehrtem Masse aufzufangen. M. B.

Mit 18 an die Urnen?

Anfangs Juni 1973 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, dem Kantonsrat die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf das 18. Altersjahr und demzufolge eine Änderung von Artikel 16 der Kantonsverfassung und § 7 des Wahlgesetzes zu beantragen. Die passive Wählbarkeit, d. h. die Fähigkeit, Mitglied einer Behörde oder Inhaber eines Amtes zu werden, soll dagegen wie bisher erst mit dem 20. Altersjahr beginnen.

An einer Pressekonferenz legte der Direktor des Innern, **Regierungsrat Dr. Arthur Bachmann**, die Gründe dar, die den Regierungsrat zu diesem Antrag bewogen haben. Sie werden hier, leicht gekürzt, wiedergegeben.

Der Regierungsrat wurde aufgrund einer Einzelinitiative von Dr. Hierholzer, Pfäffikon, gemäss § 17 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes gezwungen, bis spätestens 24. Juni 1973 zur Frage der Herabsetzung des Mindestalters für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zürich Stellung zu nehmen. Es war ihm deshalb nicht möglich, beispielsweise noch das Ergebnis der gleichlaufenden Bestrebungen im Bunde oder in weiteren Kantonen abzuwarten, wie es an sich wünschenswert gewesen wäre. Aus sachlichen Überlegungen hält er jedoch die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters für richtig, und es scheint ihm deshalb gerechtfertigt, einen Vorstoss in dieser Richtung zu unternehmen.

Die Argumente für und wider die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sind schon seit langem immer wieder erörtert worden. Sie lassen sich zur Hauptsache in vier Gruppen einteilen, in die

Frage nach der Reife und nach den Geboten der Gerechtigkeit sowie in Erwägungen über allfällige erzieherische Vorteile und über das Ausmass des Einflusses auf die Abstimmungsergebnisse.

Die Frage nach der Reife

Unter Reife wird hier im allgemeinen verstanden, dass ein Mensch seine Entscheidungen darauf ausrichte, für sich und die seinigen möglichst solide, dauerhafte und wirtschaftlich günstige Voraussetzungen zu schaffen und diese gegen Gefährdungen möglichst abzusichern. Dass die Minderjährigen von einem solchen Idealbild etwas abzuweichen pflegen, da bei ihnen vermehrt die Neigung besteht, abstrakten Idealen nachzuhängen, lässt sich kaum bestreiten. Deshalb könnte es in der Tat scheinen, als ob durch die Herabsetzung des Stimm- und Wahlfähigkeitsalters die Erwartung auf sachgerechte, verantwortungsbewusst gefällte Entscheidungen der Aktivbürgerschaft geschmälert würden.

Ein solcher Schluss wäre jedoch voreilig. Auch die Entscheidungen der gereiften Bürger in öffentlichen Dingen weisen zuweilen Schwächen auf; so werden die wirtschaftlichen Gruppeninteressen zum Beispiel nicht nach Gebühr den öffentlichen Interessen untergeordnet. Andererseits sind aber auch die 18- und 19jährigen in ihrer Mehrheit durchaus keine weltfremden Idealisten, sondern auch sie stehen doch weitgehend auf dem Boden der Wirklichkeit.

Im übrigen lebt die Demokratie aber davon, dass der Einzel- und Gruppenegoismus der Stimmbürger im entscheidenden Moment stets seine vernünftigen Schranken findet. Es besteht kein Grund zur An-

nahme, dass der Hang jüngerer Menschen zu wirklichkeitsfremden Ideen nicht in gleicher Weise seine Grenzen finden werde. Es gibt sogar triftige Gründe zur Annahme, dass sich die Verhaltensweisen der Gereiften und der Jüngeren günstig ergänzen können, indem beide zu den Fehlern der andern Gruppe ein gewisses Gegengewicht und einen Ausgleich schaffen. Diese Überlegungen sprechen somit für und nicht gegen eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlfähigkeitsalters.

Dazu kommt die Überlegung, die zunehmende Überalterung der Stimmbürgerschaft bedürfe einer Korrektur durch den Einbezug jüngerer Jahrgänge, damit ihre Entscheidungen nicht immer mehr an einer entsprechenden Einseitigkeit leiden. Tatsächlich steigt der Anteil der älteren Jahrgänge an der Aktivbürgerschaft immer stärker an. Sofern man dies als eine Gefährdung für das gesunde Gleichgewicht der Entscheidungen ansieht, ist der Einbezug jüngerer Jahrgänge in die Aktivbürgerschaft fast unerlässlich, denn eine andere Möglichkeit zur Kompensation der Überalterung ist nicht ersichtlich. Das Übergewicht der älteren und ältesten Jahrgänge würde durch den Beizug der 18- und 19jährigen übrigens keineswegs aufgehoben, sondern lediglich gemildert; ihr Anteil, gemessen an der ganzen Stimmbürgerschaft, würde lediglich 4 bis 5 Prozent betragen.

Andern Argumenten, welche sich auf die Frage der «Reife» der jüngeren Generation beziehen und die zuweilen für die Herabsetzung des Stimm- und Wahlfähigkeitsalters herangezogen werden, misst der Regierungsrat dagegen weniger Gewicht zu. So dürfte sich die Behauptung, das Interesse der Jugend an politischen

Dingen sei in den letzten Jahren stark gestiegen und verdiene eine entsprechende Berücksichtigung, kaum auf breiter Basis belegen lassen. Gleich verhält es sich mit der Meinung, die Jugend sei heute «reifer» als sie es früher gewesen sei. Da sich weder diese Angaben noch ihr Gegenteil schlüssig beweisen lassen, fallen sie für den zutreffenden Entscheid praktisch ausser Betracht.

Ähnlich verhält es sich mit dem manchmal geäusserten Argument, die allgemeine Gesetzgebung verlange von den 18- bis 20-jährigen praktisch das gleiche Verhalten wie von den Volljährigen, sie setze also die «Reife» der ersteren voraus, weshalb sich die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters als logische Folge aufdränge. Diese Gleichbehandlung der Jüngeren und Älteren nimmt die Gesetzgebung doch bei weitem nicht auf der ganzen Linie vor. So wird beispielsweise seit kurzem in strafrechtlicher Beziehung den Jungen die Reife eher abgesprochen, indem die Altersstufen zwischen 18 und 25 einer mildereren Beurteilung unterworfen sind. Mit diesem Argument ist also nicht viel anzufangen.

Gleiches gilt endlich auch für die Versuche, festzustellen, welcher Anteil der 18- und 20jährigen das Stimm- und Wahlrecht eigentlich wünschen. Nach den Erhebungen einer eidgenössischen Studienkommission dürfte es sich um etwas mehr als die Hälfte handeln, eine Zahl, die höher läge als die gegenwärtig übliche Stimmbeteiligung der Volljährigen. Indessen muss berücksichtigt werden, dass der Wunsch nach dem Stimmrecht und alsdann seine gewissenhafte Ausübung doch zwei recht verschiedene Dinge sind.

Das Gebot der Gerechtigkeit

Wendet man sich nun der Frage zu, ob die Zuerkennung des Stimm- und Wahlrechts an die 18- und 19jährigen der Gerechtigkeit entspreche oder nicht, so ist davon auszugehen, dass sich in den Anschauungen über Wesen und Bedeutung des Stimm- und Wahlrechtes selbst in den letzten Jahrzehnten ein tiefgreifender Wandel vollzogen hat. Bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts, ja noch lange darüber hinaus, galt das Aktivbürgerrecht als Sonderrecht einer ausgewählten Minderheit des Volkes, welches sich dafür über besondere Eigenschaften auszuweisen hatte. Umgekehrt war es auch nicht entehrend, wenn jemand diese Rechte nicht besass. So fanden sich die Frauen bekanntlich bis vor wenigen Jahrzehnten mit dieser Zurücksetzung ab. In neuerer Zeit hat aber das Aktivbürgerrecht diesen eher exklusiven Charakter verloren, und es nähert sich einem eigentlichen Persönlichkeitsrecht an, das grundsätzlich jedermann um seiner Menschenwürde willen zusteht. Dementsprechend wird seine Verweigerung heute regelmässig als ungerechtfertigte Kränkung empfunden, und von den in Art. 18 der Kantonsverfassung aufgeführten Gründen für die Einstellung im Aktivbürgerrecht ist bis auf einen kleinen Rest einer nach dem andern getilgt worden.

Hat das Stimm- und Wahlrecht aber einmal diesen umfassenden Charakter angenommen, so geht es nicht mehr an, ganze Jahrgänge nur noch deshalb vom Stimmrecht auszuschliessen, weil man der Echtheit ihres politischen Interesses und ihrem Lebensernst nicht recht trauen will. Ihr Ausschluss vom Stimmrecht wäre nur dann noch zu rechtfertigen, wenn es ihnen

an der erforderlichen Urteilsfähigkeit fehlen würde, oder wenn ihre Eignung eindeutig und allgemein geringer wäre als diejenige anderer grosser Gruppen, welche das Stimmrecht besitzen. Während man bis anhin geneigt war, von den 18- bis 20jährigen für die Zulassung zum Aktivbürgerrecht einen besonderen Nachweis der Tauglichkeit zu verlangen, so fordert diese moderne Begründung des Stimm- und Wahlrechts, dass die Verweigerung nur noch statthaft ist, wenn die Untauglichkeit oder Minderwertigkeit dieser Minderjährigen sich beweisen liesse.

Es folgt aber schon aus dem bereits Gesagten, dass von einem solchen Nachweis keine Rede sein kann. Die Jungen mögen in vielen Dingen anders handeln und denken als die Älteren, das beweist jedoch weder ihre Untauglichkeit noch ihre Minderwertigkeit. Aus diesen grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen kann die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts den 18- bis 20jährigen nicht länger vorenthalten werden.

Erzieherische Vorteile

Bejaht man aber aus diesen Überlegungen die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtalters, so ist es auch am Platze, auf die Vorteile hinzuweisen, welche die Neuerung für die staatsbürgerliche Erziehung der jungen Bürger mit sich bringt. Das Problem der Verwurzelung der Jugend im Staatsganzen ist zweifellos für das weitere Gedeihen des Landes von erstrangiger Bedeutung. Es wäre schlechthin unverantwortlich, irgendetwas zu unterlassen, das ohne Beeinträchtigung anderweitiger Interessen zur Lösung dieser Schicksalsfrage etwas beizutragen vermag. Ge-

wiss lässt sich nicht erwarten, dass die Einräumung des Stimmrechts an die älteren Minderjährigen für sich allein deren Einstellung bedeutend ändern wird. Die Neuerung ist aber immerhin geeignet, den Abbau gewisser Ressentiments vorzubereiten und zu erleichtern. Schon das darf als wesentlicher Gewinn gewertet werden.

Der Einfluss auf die Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Zur Frage, welchen Einfluss die Neuerung auf den Ausgang der kantonalen Wahlen und Abstimmungen haben dürfte, möchte der Regierungsrat nicht Stellung nehmen, da er sich der Wertung von Volksabstimmungen grundsätzlich zu enthalten hat. Er darf sich mit der Feststellung begnügen, dass von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die Neuerung im Ernst nicht die Rede sein kann.

Vorläufig kein passives Wahlrecht

Mit dem Entschluss, das Stimm- und Wahlrechtalter herabzusetzen, ist noch nicht entschieden, ob auch die Altersgrenze für die Wählbarkeit in öffentliche Ämter und Behörden — das passive Wahlrecht — auf das vollendete 18. Altersjahr herabgesetzt werden soll. Es besteht keine sachliche oder rechtliche Notwendigkeit, diese beiden Fälle gleich zu behandeln.

Das passive Wahlrecht hängt eng mit der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit zusammen, die gemäss dem schweizerischen Zivilgesetzbuch erst mit dem 20. Altersjahr eintritt. Minderjährige, d. h. zivilrechtlich nicht handlungsfähige Behördemitglieder, würden immer wieder auf Schwierigkeiten stossen und Unsicherheiten darüber hervorrufen, ob gewisse Behördebeschlüsse

verbindlich seien. Dazu hat sich bei den Umfragen der eidgenössischen Studienkommission gezeigt, dass das Interesse der Jugendlichen am passiven Wahlrecht verhältnismässig gering ist. Zudem besitzt dieses bei weitem nicht in dem Masse den Charakter eines Persönlichkeitsrechtes, wie dies dem aktiven Stimm- und Wahlrecht zukommt. Wenn der Bundesgesetzgeber einmal den Beginn der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit vorverlegen sollte, was aber kaum in nächster Zeit der Fall sein dürfte, so wäre es natürlich auch gegeben, mit der passiven Wahlfähigkeit gleich zu verfahren. Gegenwärtig drängt sich aber hier eine Änderung nicht auf.

Ein Blick über die Kantons- und Landesgrenzen

So weit die regierungsrätlichen Ausführungen. Nachdem die Diskussion um die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auch andernorts in Gang gekommen ist, sei noch kurz auf den Ausgang solcher Volksabstimmungen hingewiesen. Im vergangenen Herbst haben die Genfer Stimmbürger eine vom Grossen Rat einstimmig angenommene Vorlage über das Stimmrecht für 18jährige eindeutig mit 37 041 Nein gegen 22 494 Ja verworfen. Wenig später wurde von den Stimmbürgern des Kantons Schaffhausen die Herabsetzung des Wahl- und Wahlfähigkeitsalters noch massiver abgelehnt, nämlich mit 24 783 Nein gegen 5 166 Ja. Einzig im Kanton Baselland betrug der Überschuss an Neinstimmen nur rund 1500. Diesen ablehnenden Kantonen stehen einige Schweizer Kantone gegenüber, in welchen die jüngeren Generationen schon seit langem das Stimmrecht ausüben dürfen, in

Schwyz ab 18 Jahren und in Obwalden und Zug ab 19 Jahren.

Auch das Ausland bietet ein uneinheitliches Bild. In Grossbritannien und Schweden, in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden sowie in den Vereinigten Staaten wurde in den letzten Jahren das Wahlrechtsalter gesenkt, während in Dänemark ein entsprechender Vorstoss abgelehnt worden ist. In anderen Ländern liegt es höher als in der Schweiz. So dürfen die Franzosen und Italiener erst mit 21 wählen und mit 23 gewählt werden. Sowohl Befürworter wie Gegner werden zweifellos auch im Kanton Zürich stichhaltige Argumente für ihre Überzeugung vorzubringen haben. Ein wesentliches Argument wurde leider in der regierungsrätlichen Erklärung nicht untersucht, bzw. nur bezüglich Wählbarkeit erwogen, der durch eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters entstehende Widerspruch zwischen politischer und zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit. Nach Artikel 13 und 14 des Zivilgesetzbuches sind jene Personen handlungsfähig, die mündig und urteilsfähig sind, und mündig ist, wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Ob jemand, der für sich selbst noch nicht handlungsfähig ist, für andere mitentscheiden kann, ist eine Frage, die sich nicht einfach übergehen lässt.

Und ein Argument — es ist im Kantonsrat schon geäussert worden — scheint von Anfang an verfehlt, der Vergleich zwischen der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters und dem Frauenstimmrecht. Bevor den Frauen dieses Recht zugestanden wurde, blieben sie ein ganzes Leben lang von den politischen Entscheiden ausgeschlossen. Bei den Jungen handelt es sich um zwei Jahre.